

Satzung des Vereins

Förderverein des Berufsverband VK e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Berufsverband VK e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung z. B.
 - a. Gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 AO
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - c. die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
 - d. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen
 - e. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
 - f. mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.
3. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel ganz oder teilweise einer anderen Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) verfolgt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu überlassen, sofern diese Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden. Die Überlassung der Mittel muss dabei den gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken des Vereins entsprechen und den Anforderungen des § 58 Nr. 1 AO genügen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungsregelungen für besonderen Aufwand der Mitglieder und Mitgliedern des Berufsverband VK e. V. bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 1. bei schweren Verstößen gegen die Satzung
 2. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 3. bei Verzug des Vereinsbeitrages über einen Monat oder bei Nichterfüllen von Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge und Einnahmen

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jährlich im Voraus zu entrichten ist. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Jahr fällig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge des folgenden Geschäftsjahres und legt diese in einer Beitragsordnung fest.
3. Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder auch virtuell durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder virtuell durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe in Textform vom Vorstand verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform mit einer Frist von einem Monat einberufen. Dabei teilt er die Tagesordnung mit.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Jedes Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur eine Stimmvollmacht ausüben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse. Es wird von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterschrieben und binnen

zwei Monaten an jedes Mitglied sowie an den Vorstand des Berufsverband VK e. V. versandt.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer;
 - c. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und der Rechnungslegung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d. die Entlastung des Vorstandes;
 - e. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - f. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und einer Beitragsordnung;
 - g. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - h. den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Vereinsausschluss.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch einfache Mehrheit. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf die Änderung der Tagesordnung einer einfachen Mehrheit, bei der außerordentlichen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Änderung der Satzung sowie die Abberufung des Vorstands bedürfen stets einer Mehrheit von zwei Dritteln.
8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
9. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls von bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern in Textform beim Vorstand erhoben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 1 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Der Schatzmeister sollte i. d. R. der Vorstand des Berufsverband VK e. V. sein, welcher dort für die Finanzen verantwortlich ist.
2. Die ordentliche Amtszeit beträgt ein Jahr. Gegebenenfalls amtiert der Vorstand kommissarisch bis zur Wahl von Nachfolgern.
3. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er regelt seine Geschäftsordnung selbst, welche im Einklang mit dieser Satzung steht.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Die Beschlüsse sind dem Vorstand des Berufsverband VK e. V. binnen 1 Woche zur Kenntnis zu bringen.
6. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der gesamte Vorstand haftet dem Verein für Ansprüche gem. § 69 AO. Eine Entlastung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung aus derartigen Ansprüchen ist nicht möglich.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt alljährlich einen Kassenprüfer für das Folgejahr. Zusätzlich wird die Kasse durch einen Kassenprüfer des Berufsverband VK e. V. geprüft. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Sie berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung und in der Mitgliederversammlung des Berufsverband VK e. V. über ihre Tätigkeit. Dabei ist insbesondere auf die handels- und steuerrechtliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie auf die satzungsgemäße Mittelverwendung und das Ergebnis der steuerlichen Veranlagung einzugehen. Bei Beanstandung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. (Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Textform im Sinne dieser Satzung beinhaltet in der Regel die Übermittlung per Brief oder per E-Mail, sofern der Verein nicht eine andere Textform im Sinne des § 126b BGB eröffnet hat.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen.

Berlin, 09. Dezember 2025